

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kowalleck (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts an private Arbeitgeber von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige aus Thüringen, die an Lehrgängen an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule teilnehmen, sind von ihrem Arbeitgeber freizustellen. Dem Lehrgangsteilnehmer muss das Arbeitsentgelt fortgezahlt werden.

Privaten Arbeitgebern werden auf Antrag das Arbeitsentgelt, das sie Arbeitnehmern während der Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule fortgezahlt haben, der Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sowie freiwillige Arbeitgeberleistungen erstattet.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4537** vom 6. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. April 2023 beantwortet:

1. Inwieweit hat sich die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts an private Arbeitgeber von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die an Lehrgängen an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule teilnehmen, bewährt?

Antwort:

Die Erstattung des Arbeitsentgelts an private Arbeitgeber von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die an Lehrgängen an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule teilnehmen, hat sich unter organisatorischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten bewährt.

2. Auf welcher Grundlage erfolgt die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts an private Arbeitgeber von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die an Lehrgängen an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule teilnehmen?

Antwort:

Die rechtliche Grundlage für die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts an private Arbeitgeber von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die an Lehrgängen an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule teilnehmen, bildet § 14 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 3 Nr. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG).

3. Auf welcher Grundlage erfolgt die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts an private Arbeitgeber von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die an Lehrgängen in ihrem jeweiligen Landkreis teilnehmen?

Antwort:

Die rechtliche Grundlage für die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts an private Arbeitgeber von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die an Lehrgängen im jeweiligen Landkreis teilnehmen, bildet § 14 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Nr. 2 ThürBKG.

4. Welche Unterschiede gibt es hinsichtlich der Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts an private Arbeitgeber von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen hinsichtlich der Ausbildung auf Kreisebene und der Ausbildung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule?

Antwort:

Unter Bezugnahme auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 ergeben sich Unterschiede in der Zuständigkeit. Während das Land für die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts für Teilnehmende an Lehrgängen der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zuständig ist, sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für Teilnehmende an Lehrgängen der Kreisebene, beispielsweise für Lehrgangsorten der Anlage 6 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung, zuständig.

Landesseitig ist dies mit der Verwaltungsvorschrift für die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts und den Ersatz des Verdienstausfalls für die Dauer der Teilnahme an Lehrgängen der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (ThürStAnz Nr. 45/2019 S. 1780 bis 1781) geregelt.

Entsprechende Regelungen der Landkreise und kreisfreien Städte liegen in deren Organisationshoheit.

5. Inwieweit soll eine Überarbeitung der Regelungen der Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts an private Arbeitgeber von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erfolgen, die an Lehrgängen an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule teilnehmen?

Antwort:

Unter Verweis auf die Beantwortung der Frage 1 sowie der in der Drucksache 7/6667 aufgeführten Prüfaufträge ist gegenwärtig keine Änderung der Regelungen geplant.

6. Inwieweit soll eine Überarbeitung der Regelungen der Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts an private Arbeitgeber von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erfolgen, die an Lehrgängen im jeweiligen Landkreis teilnehmen?

Antwort:

Es ist gegenwärtig keine Änderung der Regelungen geplant.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär